

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM BESCHLUSS

3 K 1900/00

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

S Deutschland e. V., vertreten durch den Präsidenten,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Steinstraße 104/106, 14480 Potsdam, Az.:

Beklagten,

wegen: Akteneinsichtsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 6. April 2004

durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vondenhof, Richter am Verwaltungsgericht Kirkes, Richterin Heinrich, ehrenamtlichen Richter Rühlemann und ehrenamtlichen Richter Schlese

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Beklagte und der Kläger zu je 1/2.

<u>Gründe:</u>

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen, die Kosten hälftig zu teilen. Denn die Klage wäre ohne die eingetretene Erledigung hinsichtlich des Antwortentwurfs des Ministeriums des Innern auf die Kleine Anfrage Nr. 341 vom 17. Dezember 1992 zur S (im Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 8. Februar 2000 unter 2. genannt; i.F. "Antwortentwurf") erfolglos geblieben (a), während der Beklagte erst in der mündlichen Verhandlung Gründe für den Schutz öffentlicher Interessen hinsichtlich des Aktenvermerks vom 9. April 1994 über die Sitzung des Landtagsausschusses für Bildung, Jugend und Sport vom 5. Mai 1994 (im genannten Schreiben vom 8. Februar 2000 unter 4. genannt; i.F. "Aktenvermerk") benannt hat (b).

a) Hinsichtlich des Antwortentwurfs hatte die Klage keine Aussicht auf Erfolg. Dem aus § 1 AIG grundsätzlich folgenden Akteneinsichtsrecht des Klägers steht insoweit § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG entgegen, wonach der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen ist, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht. Der Beklagte hatte hierzu bereits im Bescheid vom 10. April 2000 ausgeführt, dass in Gestalt des Antwortentwurfs die Mitzeichnung betroffener Ressorts (der Landesregierung) im Hinblick auf eine Kleine Anfrage eines Mitglieds der Landtages in Rede stehe und sich die Landesregierung im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens berate. Es steht außer Frage, dass die im Wege der Mitzeichnung zur Kenntnisnahme und Stellungnahme innerhalb der Landesregierung vorgelegten Unterlagen der Vorbereitung einer - hier die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage eines Abgeordneten hin betreffenden - Beratung der Landesregierung dienen. Soweit der Kläger meint, dass nach Abschluss der diesbezüglichen Beratung der Landesregierung keine Schutzbedürftigkeit hinsichtlich solcher Akten mehr angenommen werden könne, findet eine solche Auffassung im Gesetz keinerlei Stütze. Vielmehr dient § 4 Abs. 1 Nr. 3 AIG ersichtlich dem Schutz des Beratungsgeheimnisses der Landesregierung (vgl. in-

soweit auch § 22 GOLdRegBbg); dieses Beratungsgeheimnis kann nur dann als effektiv geschützt betrachtet werden, wenn der Schutz über den Beratungszeitraum hinaus fortdauert.

b) Hinsichtlich des Aktenvermerkes sind zwar die Voraussetzungen des Versagungsgrundes von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG erfüllt. Hiernach ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des AIG unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart würden. Dies wäre der Fall gewesen, da der Aktenvermerk über eine nichtöffentliche Sitzung eines Ausschusses des Landtages angefertigt wurde, so dass mit einer Akteneinsicht in den Vermerk der Charakter der Ausschusssitzung als nichtöffentlich umgangen würde; bei dem Landtagsausschuss handelt es sich auch gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AIG i.V.m. § 1 Abs. 2 LOG um eine vom Anwendungsbereich des AIG ausgenommene Stelle. Allerdings hat der Beklagte dem Kläger erst in der mündlichen Verhandlung den nichtöffentlichen Charakter der betroffenen Ausschusssitzung mitgeteilt und damit dem Klagebegehren den Grund entzogen, während er sich noch in seinem Bescheid vom 10. April 2000 auf den - rechtlich unerheblichen - Umstand bezogen hatte, der Vermerk sei von einem Mitarbeiter des Ministerbüros gefertigt worden und deshalb vom Akteneinsichtsrecht nicht umfasst. Ohne die auf die Vertraulichkeit der betroffenen Ausschusssitzung abhebende Begründung konnte aber die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs des Klägers nicht überzeugen, da eine Ausnahme des Ministerbüros vom Anwendungsbereich des AIG nicht ersichtlich ist, zumal es entgegen der Auffassung des Beklagten nicht in § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG i.V.m. § 1 Abs. 2 LOG genannt ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Vondenhof Kirkes Heinrich